

**Förderverein NEUER KAMMERCHOR  
HEIDENHEIM  
am Schiller-Gymnasium e. V.**

**Satzung**

§ 1 Der Verein führt den Namen: „Förderverein NEUER KAMMERCHOR HEIDENHEIM am Schiller-Gymnasium e. V.“  
Er hat seinen Sitz in Heidenheim an der Brenz.

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch ideelle und materielle Unterstützung des NEUEN KAMMERCHORS HEIDENHEIM, mit dem Ziel, diesem die Aufführung von Konzerten für die Bevölkerung von Heidenheim und die aktive Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen und Wettbewerben der Chormusik zu ermöglichen.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.

§ 7 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitglieder des Vereins können sein:

- a) natürliche Personen
- b) Personenhandelsgesellschaften
- c) Juristische Personen

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist der Mitgliederversammlung eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme eines Mitglieds.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß sowie durch den Tod eines Mitglieds als natürliche Person bzw. durch Erlöschen der Firma bei juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften.

Der Austritt kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist erklärt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Verein durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft muß das Mitglied bis zum Ausscheiden alle Verpflichtungen aus seiner Zugehörigkeit erfüllen.

Die Mitgliederversammlung kann ein durch Kündigung ausscheidendes Mitglied von seinen Verpflichtungen befreien.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) sich vereinsschädigend verhält
- b) gegen die Satzung und die Zwecke des Vereins verstößt
- c) beschlossenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, obwohl es vom Verein unter Fristsetzung von 30 Tagen, gerechnet vom Tag der mit eingeschriebenem Brief erfolgten Aufforderung zur Erfüllung angehalten worden ist.

Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist der übrige Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl bzw. der Nachwahl einzuberufen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter. Beide sind je einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Stellvertreter den Verein nur dann vertreten kann, wenn der Vorsitzende verhindert ist und dem Stellvertreter der Hinderungsfall bekannt wird.

Die Mitgliederversammlung überwacht den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

- § 11 Die Mitgliederversammlung umfaßt alle in § 6 Abs. 1 genannten Mitglieder. Personengesellschaften bzw. juristische Personen werden durch vertretungsberechtigte Organe vertreten.

Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des Vereins und überwacht den Vorstand bei der Führung der Geschäfte.

Sie entscheidet insbesondere über:

- a) Wahlen und Entlastungen des Vorstandes
- b) Ausschluß von Mitgliedern
- c) Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags
- d) Änderung der Satzung
- e) Wahl eines Kassenprüfers

- § 12 In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die der Vorsitzende einberuft. Die Einberufung hat schriftlich oder in digitaler Form unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen zu erfolgen. Für die Einhaltung der Ladungsfrist ist das Datum des Poststempels maßgebend.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens 2/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangen.

Die Mitgliederversammlung faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht für einzelne Gegenstände eine andere Regelung trifft.

Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zwecks des Vereins sowie zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit

von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Verlangt jedoch eines der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.

Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Kassenprüfung stattzufinden. Der Kassenprüfer hat Bericht zu erstatten.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Beschlüsse wörtlich niederzulegen sind. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterzeichnen. Niederschriften sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

- § 13 Sämtliche Vorstandsmitglieder sind auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende des Vorstandes hat, wenn dies erforderlich erscheint, den Vorstand zu Sitzungen einzuberufen und die Sitzung zu leiten. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine solche Sitzung einzuberufen. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach, so kann jedes Vorstandsmitglied eine Vorstandssitzung einberufen. Die Frist der Einberufung muß wenigstens zehn Tage betragen.

Der Vorstand hat im Innenverhältnis alle Aufgaben und Rechte des Vereins wahrzunehmen, sowie sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.